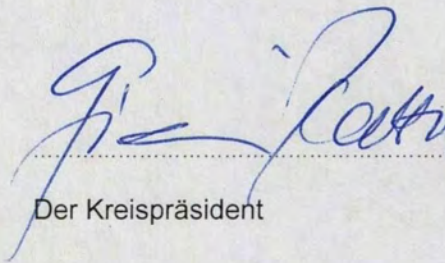




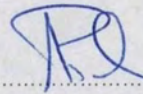
## Regionaler Richtplan Oberengadin

### T 4.1 Konzept Tourismus

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

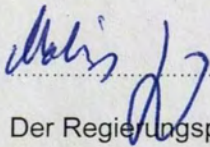


Der Kreispräsident



Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 645 vom 7.7.2015



Der Regierungspräsident



Der Kanzleidirektor



## A. Ausgangslage

*Der Tourismus nimmt als wirtschaftliche Leitbranche des Oberengadins einen zentralen Stellenwert in der regionalen Richtplanung ein. Gemäss Raumkonzept des regionalen Richtplans zählt die Stärkung des Tourismus zu den Schwerpunkten der Regionalentwicklung. Als Leitbranche mit einer wiederkehrend hohen Wertschöpfung soll der Tourismus gefördert werden, indem die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden für die Umsetzung innovativer Produkte und Produkträume (Raumkonzept, Grundsatz c).*

*Der Tourismus wirkt sich in vielerlei Hinsicht auf den Raum aus. Themen mit direktem oder indirektem Bezug zum Tourismus wurden daher bereits in verschiedenen Richtplankapiteln behandelt. Das vorliegende Richtplankapitel behandelt den Tourismus im engeren Sinne, namentlich Fragen zur langfristigen Ausrichtung von touristischen Räumen. Damit schafft es einen Rahmen für die Umsetzung von touristischen Projekten in diesen Räumen.*

### A.1.1 Allgemein

Der Tourismus ist die Leitbranche der Region, er generiert direkt und indirekt rund 70% der gesamten im Oberengadin erzielten Wertschöpfung.<sup>1</sup> Angesichts der Dominanz des Tourismus im regionalen Wirtschaftsgefüge hängt auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Oberengadin wesentlich von der weiteren Entwicklung des Tourismus zusammen. Die touristischen Leistungsträger und Akteure sind gefordert, den touristischen Wertschöpfungskreislauf in der Region aufrechtzuerhalten. Dies bedingt eine kontinuierliche Optimierung und Diversifizierung des Angebots, eine Wahrung der vorhandenen Qualitäten, sowie die Präsenz in verschiedenen Märkten im In- und Ausland.

Das Oberengadin steht als Tourismusdestination für Exklusivität und Internationalität, und zählt zu den renommiertesten alpinen Ferienorten. Die Destination zeichnet sich aus durch zahlungskräftige, internationale Gäste, durch verschiedene renommierte Events im Bereich Kultur und Sport, durch eine traditionsreiche Erstklass- und Luxushotellerie sowie durch eine grosse Angebotsvielfalt während der Hochsaison. Insgesamt verzeichnet das Oberengadin jährlich rund 1.8 Millionen Hotellogiernächte (Mittel 2000 - 2010). Die Übernachtungszahlen waren in den vergangenen 10 Jahren den branchentypischen Schwankungen im Bereich von +/- 10% ausgesetzt, in Bezug auf die langfristige Entwicklung der Hotellogiernächte haben sich keine klaren Trends abgezeichnet. Die Anzahl Hotelbetten hat sich bei knapp 13'000 Betten etwas stabilisiert (Datenquelle: Beherbergungsstatistik BFS).

Die touristische Angebotsvielfalt stellt eine Stärke der Region dar. Den Gästen und Einheimische stehen während der Winter- und Sommersaison zahlreiche Sport- und Freizeitinfrastrukturen zur Verfügung. Das Oberengadin hat sich insbesondere im Bereich des alpinen und nordischen Schneesports, des Bobsports, des Pferdesports und des Wassersports international profiliert, dies auch infolge regelmässig durchgeführter Sportanlässe.

---

<sup>1</sup> Der Tourismus im Oberengadin generiert gemäss einer Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW, 2008: Wertschöpfung des Tourismus in den Regionen Graubündens – Stand und Entwicklung) direkt und indirekt eine regionale Wertschöpfung von über 800 Mio. CHF. Dies entspricht knapp 70% der gesamten im Oberengadin erzielten regionalen Wertschöpfung. In keiner anderen Region Graubündens ist der Anteil der touristischen Wertschöpfung höher. Auch absolut steuert das Oberengadin mit Abstand am meisten zur touristischen Wertschöpfung im Kanton Graubünden bei.



### A.1.2 Aufgaben des regionalen Richtplans im Bereich Tourismus

Touristische Bauten und Anlagen haben Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung des Raums. Namentlich bei grösseren touristischen Vorhaben von regionaler Bedeutung, welche zu einer flächigen Inanspruchnahme des Raums führen, ist eine Koordination mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, der Alp- und Landwirtschaft und der Forstwirtschaft unabdingbar. Der Richtplan dient der Koordination solcher Vorhaben, indem er raumbezogene Entwicklungsstrategien definiert und behördenverbindlich sichert, und indem er nicht gelöste Interessenskonflikte offenlegt. Er schafft damit auch längerfristig räumlich abgestimmte Rahmenbedingungen für Optimierungen und Investitionen.

Die Funktion als Koordinationsinstrument hat der Richtplan bei verschiedenen Vorhaben im Oberengadin bereits wahrgenommen (siehe A.1.3).

### A.1.3 Rechtskräftige Richtplaninhalte

In den vergangenen 20 Jahren wurden für das Oberengadin verschiedene Teilrichtpläne im Bereich Tourismus erarbeitet und von der Kantonsregierung genehmigt. Es handelt sich um folgende Konzepte:

- Skigebiete und touristische Transportanlagen (genehmigt 1997)
  - Anpassung Skigebiet Zuoz: Basiserschliessung (genehmigt 2004)
  - Anpassung Diavolezza-Lagalb (genehmigt 2007)
- Loipen (genehmigt 1997, Fortschreibung 2000)
- Schneeanlagen (genehmigt 2002)
- Golfanlagen (genehmigt 2000)

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans werden die bisher rechtskräftigen Entwicklungskonzeptionen und Strategien überprüft, fortgeschrieben und angepasst. Einige Themen werden im Richtplan nicht weiterbearbeitet, da sie nicht mehr aktuell oder aufgrund veränderter Praxis nicht mehr richtplanrelevant sind (z. B. Beschneiungsanlagen).

Nicht weiter bearbeitet wird das Thema Golf. Die im Richtplan „Golfanlagen“ vorgesehenen Golfstandorte sind zwischenzeitlich grösstenteils realisiert. Der Bedarf nach neuen Standorten für den Golfsport im Oberengadin ist heute nicht gegeben, und in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich. Zur Information werden die bestehenden Golfanlagen als „Ausgangslagen“ in der Richtplankarte dargestellt.

Aufgrund veränderter Praxis und erleichterter Verfahren ebenfalls nicht im Richtplan abgehandelt wird das Thema technische Beschneigung / Beschneiungsflächen. Mit der Festlegung von Intensiverholungsgebieten im Richtplan wird die Möglichkeit einer Beschneigung innerhalb dieser Gebiete bereits stufengerecht anerkannt, die Detailplanung erfolgt auf Stufe Projektplanung.



Das Thema Langlaufloipen wurde durch Umfrage bei den Gemeinden im Jahr 2010 bereits aktualisiert. Die Ergebnisse der Fortschreibung wurden im Richtplankapitel 6.4 (Wegkonzept Langsamverkehr) und in der Richtplankarte festgelegt.

Neben der Aktualisierung bereits bestehender Richtplaninhalte werden auch neue Vorhaben und Inhalte aufgegriffen (Hahnenseebahn, Thema Nutzung von Alpgebäuden).

#### **A.1.4 Festlegungen Tourismus im Richtplan Siedlung und Verkehr**

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtrichtplans Oberengadin mit den Schwerpunkten Siedlung und Verkehr sind bereits Festlegungen in Bezug auf die touristische Ausstattung und Struktur, insbesondere innerhalb des Siedlungsgebiets, erfolgt (Erst- und Zweitwohnen, Ausstattung Tourismus, Entwicklungsstandorte Bergbahnen, Wegkonzept inkl. Mountainbike). Auch wurden die Geometrien der Intensiverholungsgebiete präzisiert, jedoch ohne bestehende Richtplanvorhaben dadurch zu präjudizieren.<sup>2</sup> Diese Richtplaninhalte wurden am 26. Januar 2012 vom Kreisrat beschlossen, und befinden sich in Genehmigung bei der Regierung des Kantons. Es handelt sich um die folgenden Richtplankapitel:

- Kap. 5.1 Struktur der Besiedlung
- Kap. 5.3 Gebiete für die Wirtschaft, überörtliche Versorgung und die Ausstattung
- Kap. 6.4 Wegkonzept Langsamverkehr
- Kap. 7.2 Pferdesport

#### **A.1.5 Winterreitwege / Winterwanderwege**

Während der öffentlichen Auflage zum regionalen Richtplan Siedlung und Verkehr wurde mehrfach beantragt, das Thema Winterreitwege / Winterkutschenwege sowie auch Winterwanderwege im Richtplan zu behandeln. Diese Anträge wurden vom Kreisrat mit einem Verweis auf die anstehende Bearbeitung des Richtplans Tourismus zur Kenntnis genommen.

Die Reitwege wurden bei den Gemeinden differenziert nach Sommer- und Winternutzung bereits erhoben und in einer Grundlagenkarte zusammengetragen. Die Regionalplanungskommission hat auf eine Aufnahme der Reitwege in den Richtplan schliesslich verzichtet. Die Organisation der Winterreitwege / Wege für Kutschen kann direkt bilateral zwischen den Gemeinden erfolgen, und erfordert keine regionale Koordination. Auf eine weitere Bearbeitung des Themas wird verzichtet.

---

<sup>2</sup> Mit der Erarbeitung der Richtplankarte ergaben sich auch bei den touristischen Intensiverholungsgebieten verschiedene Anpassungen. Diese hatten eine Präzisierung der bestehenden Richtplanfestlegungen zur Folge (Fortschreibungen). Die bisher bestehenden Richtplanvorhaben (Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten sowie Verbindungen von Skigebieten) blieben unverändert.



**A.1.6 Waldgebiete mit intensiver Erholungsnutzung**

Mit der Festlegung der Waldgebiete mit intensiver Erholungsnutzung soll eine Lenkung der Aktivitäten und Infrastrukturen auf wenige Standorte erzielt werden. Die festgelegten Waldgebiete werden heute bereits ganzjährig oder saisonal intensiv zu Erholungszwecken genutzt. Die hohe Nutzungsintensität hinterlässt entsprechende Spuren in der Ausprägung dieser Wälder. Die Erholungsfunktion in diesen Waldstücken soll gegenüber anderen Waldfunktionen Vorrang geniessen. Auch Freizeitanlagen wie fest installierte Feuerstellen oder Kletterparks sollen in diesen Gebieten möglich sein. Es liegt selbstverständlich im Interesse der Region, die Wälder als beliebte Erholungsorte gleichwohl naturnah zu belassen.



## B. Leitüberlegungen

### Ziele

Das touristische Angebot wird unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale und Eigenheiten gezielt und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung zielt auf eine höhere Angebotsqualität, eine verbesserte Auslastung der Infrastrukturen und eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfungswirkung. Insgesamt tragen die Investitionen in die Tourismusinfrastruktur zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei.

### Grundsätze

- a. Bei Winterwegen für Freizeit und Tourismus ausserhalb des Siedlungsgebiets (Winterwanderwege, Reitwege, Schneeschuhrouten, Schlittelwege) werden Entflechtungsmassnahmen dann vorgenommen, wenn die Sicherheit der Benutzer nicht gewährleistet ist. Die verschiedenen Nutzungen sind soweit möglich auf wenige Wege und Achsen zu konzentrieren.
- b. Intensivere anlagengebundene Freizeit- und Erholungsnutzungen im Wald konzentrieren sich auf die im Richtplan bezeichneten Wege und Waldgebiete mit intensiver Erholungsnutzung. Forstliche Massnahmen in diesen Gebieten sind auch auf die Erholungsbedürfnisse auszurichten.

## C. Verantwortungsbereiche

Bei Bedarf koordinieren die Gemeinden die Nutzung der Winterwege für Freizeit und Tourismus ausserhalb des Siedlungsgebiets mit den Nachbargemeinden. Sie berücksichtigen die Ziele und Grundsätze des Richtplans.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass sich intensivere Erholungsnutzungen im Wald möglichst auf die im Richtplan bezeichneten Waldgebiete mit intensiver Erholungsnutzung beschränken. Die Errichtung von Freizeitanlagen im Wald (Kletterpark, Feuerstellen o.a.) soll prioritär in diesen Gebieten erfolgen. Dies soweit die Konformität des Vorhabens mit der übergeordneten Gesetzgebung gegeben ist.

Der Kanton, die Gemeinde oder die Interessierten treffen folgende Massnahmen:

### Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)

#### **C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:**

- a. Die Gemeinden berücksichtigen das Vorhaben in der Nutzungsplanung und passen diese an. Sie sorgen für die Durchführung der erforderlichen Verfahren.



**C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan**

- a. Erarbeitung von Grundlagen durch die Interessierten (Grobkonzept Vorhaben [geplante Anlagen, Kapazität, Erschliessung, Etappierung], Nachweis Geländeeignung [Topographie, Bodenbeschaffenheit, Naturgefahren, Schneeverhältnisse, Konflikte mit Natur und Landschaft, Einfluss auf das Wild], Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Verkehrsauswirkungen).
- b. Bei UVP-Pflicht erarbeitet die Unternehmung eine Voruntersuchung.
- c. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1.

**C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind**

- a. Die Regierung entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan (sofern Gegenstand des kantonalen Richtplans).
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

## D. Erläuterungen und weitere Informationen

Keine weiteren Erläuterungen und Informationen:

## E. Objekte

|                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| Festsetzung F      | = | Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar                      |
| Zwischenergebnis Z | = | Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt |
| Vororientierung V  | = | Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig                  |
| Ausgangslage A     | = | Vorhaben realisiert / in der Nutzungsplanung umgesetzt             |

### Waldgebiet mit intensiver Erholungsnutzung (Gebietsfestlegungen s. Richtplankarte)

| Nr. Kt. | Nr. Reg. | Gemeinden mit Waldgebieten mit intensiver Erholungsnutzung                                      | Koordinationsstand |
|---------|----------|---|--------------------|
| -       | -        | Sils, Silvaplana, Samedan, Celerina, St. Moritz, Bever, Pontresina, La Punt Chamues-ch, S-chanf | F                  |



## F. Planungsverfahren und Mitwirkung

|  |   |
|--|---|
| Erarbeitung Entwurf                          | Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.   |
| Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung | <p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p> |
| Öffentliche Auflage                          | Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.  |
| Beschlussfassung:                            | Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.   |





## Regionaler Richtplan Oberengadin

### T 4.2 Intensiverholungsgebiete

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

Der Kreispräsident Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 645 vom 7.7.2015

Der Regierungspräsident Der Kanzleidirektor



## A. Ausgangslage

### A.1.1 Grundsätze des kantonalen Richtplans

Intensiverholungsgebiete<sup>1</sup> sind im Richtplan festgelegte Gebiete, in denen die Errichtung von touristischen Transportanlagen grundsätzlich möglich ist (siehe Erläuterungen D). Im Oberengadin befinden sich mehrere touristische Intensiverholungsgebiete. Die heute bereits mit Anlagen ausgestatteten Gebiete Corviglia, Corvatsch, Diavolezza, Lagalb, Muottas Muragl und Zuoz gelten richtplanerisch als Ausgangslage.

Der kantonale Richtplan sieht in erster Priorität vor, dass diese Gebiete bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort optimiert werden. Die angesprochen Optimierung findet in den Intensiverholungsgebieten des Oberengadins laufend statt. Nicht mehr zeitgemässe Anlagen (insbesondere Skilifte) wurden durch moderne, komfortable Anlagen ersetzt, die beschneite Pistenfläche ausgebaut, und die Einstiegsmöglichkeiten optimiert. Auch wurden die Infrastrukturen für Sommerangebote in einigen Gebieten innerhalb der Intensiverholungsgebiete gezielt ausgebaut, insbesondere auf Corviglia. In Bezug auf den Anlagenstandard und den „Modernisierungsgrad“ bestehen Unterschiede zwischen den verschiedenen Intensiverholungsgebieten.

In zweiter Priorität sieht der kantonale Richtplan vor, dass Intensiverholungsgebiete raumverträglich verbunden und erweitert werden. Dies jedoch nur, wenn gewisse Voraussetzungen (Wirtschaftlichkeit und regionalwirtschaftlicher Nutzen, natürliche Eignung des Geländes, keine überwiegenden Schutzinteressen, räumliche Abstimmung) erfüllt sind.

### A.1.2 Intensiverholungsgebiet Muottas Muragl

Im Gebiet Muottas Muragl wird schon seit längerer Zeit kein alpiner Skisport mehr betrieben. Es sind mit Ausnahme der Standseilbahn, welche den Ausflugsberg erschliesst, keine weiteren Transportanlagen mehr in Betrieb. Die Standseilbahn ist aus heutiger Sicht als Beschäftigungsanlage für den Skisport nicht mehr attraktiv. Es werden keine Skipisten mehr präpariert. Muottas Muragl hat sich auf ruhigere Nutzungen ausgerichtet (Winterwandern, Schneeschuhlaufen, Schlitteln), die auch im Zusammenhang mit seiner Bedeutung als Ausflugsberg stehen.

Im Richtplan ist dieses Gebiet nach wie vor als Intensiverholungsgebiet ausgeschieden. Um die Option einer künftigen Wiederaufnahme eines anlagenbezogenen alpinen Skisports oder weiterer anlagenintensiver Nutzungen (z.B. Rodelbahn, Bikepark oder andere Freizeitanlagen) weiterhin zu wahren, wird am Intensiverholungsgebiet in Muottas Muragl festgehalten.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Intensiverholungsgebiet“ löst den früher in der Richtplanung verwendeten Begriff „Skigebiet“ ab. Damit verbunden ist die Überlegung, dass die mit Bergbahnen erschlossenen Gebiete auch im Sommer intensiver genutzt werden (z.B. für den Mountainbikesport, spezielle Freizeitanlagen, Bergrestaurants, Kletterangebote), und sich die räumliche Beanspruchung nicht mehr nur auf den Skisport beschränkt.



### A.1.3 Intensiverholungsgebiet Val Viroula

Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Zuoz ins Val Viroula (Erweiterung um 100 ha) ist rechtskräftiger Bestandteil des kantonalen Richtplans. Das Vorhaben wird als „Zwischenergebnis“ eingestuft, da sich das Erweiterungsgebiet mit dem BLN-Gebiet Kesch-Ducan (Objekt-Nr. 1905) überlagert. Eine Festsetzung ist nur möglich, sofern der Konflikt mit den Schutzziele des BLN gelöst werden kann.

Im Zusammenhang mit der Richtplananpassung „Skigebiet Zuoz Basiserschliessung“ wurde vereinbart, dass per 01.01.2004 für das Erweiterungsvorhaben ein 10-jähriges Moratorium gilt. Es wurde festgehalten, dass das Konzept gemäss der erwähnten Richtplananpassung (Basiszubringer Chastlatsch und Phase 2 der Ausbaupläne) keine präjudizierende Wirkung auf das Vorhaben ausüben sollte. Das Moratorium ist abgelaufen. Das Erweiterungsvorhaben bleibt im Richtplan als „Zwischenergebnis“ erhalten. Die Option einer Erweiterung wird dadurch bewahrt, die Konflikte bleiben ungelöst. Eine Neubeurteilung wird erst dann vorgenommen, wenn sich neue Gegebenheiten abzeichnen oder vorliegen.

### A.1.4 Hahnenseebahn

#### Ausgangslage

Die Bergbahngesellschaften Engadin St. Moritz Mountains AG und Corvatsch AG planen eine neue Zubringeranlage ab St. Moritz-Bad in das Skigebiet Corvatsch (Hahnenseebahn). Die neue Hahnenseebahn verbindet die Skigebiete auf den nördlichen und südlichen Talseiten in zentraler Lage miteinander und ermöglicht so eine durchgehende Schneesportverbindung zwischen Sils und Celerina. Die neue Hahnenseebahn nimmt daher eine zentrale Rolle in der Entwicklungsstrategie der Bergbahnen ein. Als Voraussetzung für eine Konzessions- und Plangenehmigung muss die Hahnenseebahn im regionalen und kantonalen Richtplan als „Festsetzung“ festgelegt sein.

Die Hahnenseebahn kommt grösstenteils in das BLN-Gebiet 1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe zu liegen. Dies erfordert gemäss Art. 6 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) den Einbezug der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), welche zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten zu verfassen hat. Die Kommission gibt darin an, ob das Inventarobjekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist. Nach einer ersten negativen Einschätzung des Einzelvorhabens hat die ENHK die Bergbahnen angehalten, ein konkretes Gesamtkonzept zur Entwicklung der Ski- und Tourismusinfrastruktur innerhalb des ganzen BLN-Objektes Nr. 1908 zu erarbeiten. Dieses würde erst eine Gesamtschau und eine Abwägung der Vor- und Nachteile von Bau- und Rückbauprojekten erlauben. Die ENHK hat sich bereit erklärt, in ihrem Gutachten eine Beurteilung vorzunehmen, die sich auf das Gesamtkonzept mit Bau und Rückbauvorhaben und auf die Entwicklung im gesamten BLN-Gebiet 1908 stützt.



Dieses Gesamtkonzept wurde von den Bergbahnen erarbeitet. Untersuchungsperimeter und Pflichtenheft wurden in Rücksprache mit der ENHK definiert. Das Gesamtkonzept sah vor, die Realisierung der Hahnenseebahn an den Rückbau der Lagalbbahn zu koppeln. Diese Ausgangssituation setzte eine Betrachtungsweise voraus, welche die Hahnenseebahn und den Rückbau Lagalb nicht als isolierte Einzelvorhaben, sondern als Bestandteile eines Gesamtvorhabens auffasste (Vorhaben Hahnenseebahn / Rückbau Lagalb).

#### Grundlagen

In umfangreichen Grundlagenarbeiten wurden die Auswirkungen des Vorhabens Hahnenseebahn / Rückbau Lagalb auf die Landschaft, die Ökologie, auf den Verkehr, die Ökonomie und den Tourismus sowie auf die Ortsentwicklung aufgezeigt. Weiter wurde eine Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit durchgeführt (Hahnenseebahn), die Auswirkungen eines Rückbaus Lagalb auf die Umwelt und auf heutige Nutzungen (Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Jagd) in diesen Gebieten wurden aufgezeigt. Die Bergbahnen haben im Gesamtkonzept weiter die Entwicklung der Ski- und Tourismusinfrastruktur bis ins Jahr 2025 detailliert dargelegt, dies für die Szenarien mit und ohne Realisierung der Hahnenseebahn. Diese Untersuchungen bildeten die Basis für die Anpassung der kantonalen und regionalen Richtplanung.

#### Verfahren

Gestützt auf Grundlagen und Gesamtkonzept wurde ein erläuternder Bericht zur Richtplananpassung verfasst. Im Bericht mit dazugehöriger Karte und Objektliste ist dargelegt, weshalb das Vorhaben Hahnenseebahn / Rückbau Lagalb aus Sicht des Kantons und der Region die Voraussetzungen für eine „Festsetzung“ im kantonalen und regionalen Richtplan erfüllt. Der Bericht wurde zusammen mit den weiteren Unterlagen am 8. Februar 2013 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage des regionalen Richtplans Landschaft und Tourismus die regionsinterne Vernehmlassung und im Anschluss daran die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die ENHK nahm im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zuhanden der federführenden Behörde (Bundesamt für Raumentwicklung) Stellung. Der Vorprüfungsbericht wurde mit Datum vom 2. April 2014 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden eingereicht.

#### Gutachten ENHK

Die ENHK hat im Rahmen der bundesinternen Konsultation ein Gutachten zur Richtplananpassung Hahnenseebahn / Rückbau Lagalb verfasst. Das Gutachten der ENHK vom 31. Mai 2013 wurde zusammen mit dem Vorprüfungsbericht veröffentlicht.

Gemäss Gutachten erachtet die ENHK das strategische Konzept der Bergbahnen mit einer Konzentration der Entwicklung der touristischen Infrastruktur im Haupttal als grundsätzlich positiv. Die ENHK würdigt ebenfalls die vorgenommene umfassende Untersuchung, die



auch weitere Aspekte wie Umwelt, Tourismus, Siedlung und Verkehr aufgreift. Gleichzeitig verweist die ENHK auf ihren Gesetzauftrag, der eine raumplanerische Interessensabwägung nicht zulässt. Die ENHK könne sich nur zu einer vergleichenden Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im BLN-Objekt 1908, welche mit dem Rückbau Lagalb und dem Neubau der Hahnenseebahn verbunden sind, äussern.

Die ENHK kommt in der Abwägung zum Schluss, dass der Rückbau des Skigebietes Lagalb den durch den Bau der geplanten Hahnenseebahn entstehenden Eingriff in das Landschaftsbild nicht aufwiegt. Die ENHK beurteilt die Hahnenseebahn somit auch in Verbindung mit dem Rückbau des Skigebietes Lagalb als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes 1908. Die Kommission beantragt, die vorgeschlagene Richtplananpassung abzulehnen und das Projekt Hahnenseebahn nicht weiterzuverfolgen.

Anlässlich des Augenscheins vom 20. Februar 2014 mit Vertretern von Kanton, Region und Gemeinden distanzierte sich die ENHK von der grossräumigen Betrachtungsweise, welche im Gutachten zum Ausdruck kommt und die Entwicklung des gesamten BLN-Objekts mit einbezieht. Die ENHK stellte sich anlässlich des Augenscheins auf den Standpunkt, dass die Hahnenseebahn als Einzelvorhaben einzustufen bzw. zu beurteilen sei.

#### Beurteilung Bundesamt für Raumentwicklung

Das Oberengadin gehört nach Auffassung des Bundesamts für Raumentwicklung zu den wichtigsten Tourismusdestinationen mit internationaler Ausstrahlung in der Schweiz. Das Bundesamt anerkennt die Notwendigkeit, für grosse Destinationen wie dem Oberengadin die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben können. Im Hinblick auf eine mögliche grundsätzliche Diskussion der Situation im Oberengadin, das zu einem grossen Teil in einem BLN-Objekt liegt, erachtet das Bundesamt für Raumentwicklung die Erarbeitung eines touristischen Gesamtkonzepts als unabdingbar. Als Grundlage für die Richtplanung empfiehlt der Bund, ein umfassendes touristisches Gesamtkonzept für die Region Oberengadin zu erarbeiten.

Aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen der Hahnenseebahn als „schwerwiegende Beeinträchtigung“ des BLN-Gebiets 1908 durch BAFU und ENHK fehlt nach Auffassung des Bundesamts für Raumentwicklung die Grundlage für die Durchführung einer raumplanerischen Interessensabwägung auf Stufe Richtplan. Gestützt auf die Bestimmungen des NHG könne der Rückbau Lagalb bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs nicht berücksichtigt werden. Folglich könne die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusdestination der Beeinträchtigung der Landschaft nicht gegenübergestellt und mit dieser abgewogen werden. Dies obwohl auch das SECO der Ansicht ist, dass die Hahnenseebahn zu einer deutlichen Aufwertung der Tourismusdestination St. Moritz führt.



### Fazit

Die Auslegung des Bundes, wonach eine Interessensabwägung auf Stufe Richtplan aufgrund der negativen Beurteilung der Auswirkungen der Hahnenseebahn nicht möglich sei, wird seitens der Region nicht geteilt. Ziel und Zweck eines Richtplanverfahrens sollte gerade darin bestehen, Interessen zu koordinieren und abzuwägen. In diesem Fall kommt die Hahnenseebahn sogar in ein rechtskräftiges, vom Bund genehmigtes Intensiverholungsgebiet zu liegen, die skitouristische Nutzung des Gebiets ist zudem viel älter als das BLN. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den bestehenden richtplanerischen Festlegungen keine Bedeutung zugemessen wird.

### Folgerungen für die Richtplananpassung

Aufgrund der Beurteilung des Vorhabens durch den Bund besteht für die Region kein Anlass, an der Koppelung Hahnenseebahn - Rückbau Lagalb festzuhalten. Die Hahnenseebahn bleibt jedoch aufgrund ihrer strategischen Bedeutung für die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur ein Vorhaben, das im Richtplan zu sichern ist. Aufgrund der Schwierigkeiten mit dem BLN-Gebiet 1908 wird das Vorhaben vorläufig als „Zwischenergebnis“ eingestuft. In der Übersicht ergeben sich folgende Anpassungen:

- Hahnenseebahn wird vom Rückbau Lagalb entkoppelt
- Hahnenseebahn wird im Richtplan als „Zwischenergebnis“ festgelegt
- Collinasbahn wird im Richtplan als „Festsetzung“ festgelegt
- Ein Tourismuskonzept wird erarbeitet (nicht Bestandteil des Richtplans)

Das vom Bund geforderte Tourismuskonzept soll gemeinsam mit Gemeinden, Kreis, Tourismusdestination Engadin St. Moritz und touristischen Leistungsträgern erarbeitet werden.

### **A.1.5 Vorhaben Skigebietsverbindung Diavolezza-Lagalb**

Die Verbindung der ehemals eigenständigen, später mit weiteren Bergbahnunternehmungen fusionierten Wintersportgebiete Diavolezza und Lagalb mithilfe einer neuen Zubringeranlage im Raum Alp Bondo sowie einer neuen räumlichen Positionierung der Talstation Lagalb ist rechtskräftiger Bestandteil der kantonalen Richtplanung.

Die Richtplananpassung wurde von der Regierung des Kantons Graubünden im November 2007 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bund wurde auf Antrag des kantonalen Departements für Volkswirtschaft und Soziales und in Absprache mit den betroffenen Bergbahnen bis auf weiteres sistiert. Auslöser der Sistierung des Richtplanverfahrens war die vorgängig erfolgte Sistierung des Konzessions- und Plangenehmigungsverfahrens nach Seilbahnrecht im Januar 2008, nachdem Einsprachen dazu eingereicht wurden. Das Vorhaben hat weiterhin Bestand und bleibt Bestandteil des Richtplans. Das Vorhaben kann gegebenenfalls reaktiviert werden.



## B. Leitüberlegungen

### Grundsätze

- a. Touristische Infrastrukturanlagen für Winter- und Sommernutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt konzentrieren sich auf die Intensiverholungsgebiete und den Siedlungsraum.
- b. Touristische Transport- und Freizeitanlagen in den Intensiverholungsgebieten sind landschaftlich gut einzuordnen. Massgebend für die Einordnung in das Landschaftsbild sind Standort und Gestaltung (Linienführung, Standorte Stationen und Masten, Terraineingriffe).
- c. Die wichtigen Zutritte zu den Intensiverholungsgebieten (Zubringeranlagen) und die Hauptzutritte zu den Langlaufloipen werden optimal an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

## C. Verantwortungsbereiche

Der Kanton, die Gemeinde oder die Interessierten treffen folgende Massnahmen:

### Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)

#### **C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:**

- a. Die Gemeinden berücksichtigen das Vorhaben in der Nutzungsplanung und passen diese an. Sie sorgen für die Durchführung der erforderlichen Verfahren.

#### **C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan**

- a. Erarbeitung von Grundlagen durch die Interessierten (Grobkonzept Vorhaben [geplante Anlagen, Kapazität, Erschliessung, Etappierung], Nachweis Geländeeignung [Topographie, Bodenbeschaffenheit, Naturgefahren, Schneebeziehungen, Konflikte mit Natur und Landschaft, Einfluss auf das Wild], Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Verkehrsauswirkungen).
- b. Bei UVP-Pflicht erarbeitet die Unternehmung eine Voruntersuchung.
- c. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1.

#### **C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind**

- a. Die Regierung entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan (sofern Gegenstand des kantonalen Richtplans).
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.



## D. Erläuterungen und weitere Informationen

- Intensiverholungsgebiet (IEG):** IEG sind intensiv genutzte Erholungsgebiete, die mit leistungsfähigen und einem breiteren Kundenkreis zugänglichen Transportanlagen ausgestattet sind. Im Winter werden diese Gebiete insbesondere für den Wintersport beansprucht, von Bedeutung sind jedoch auch andere Freizeitaktivitäten. Die IEG werden auch auf die intensivierte Nutzung während der Sommersaison ausgerichtet (Wanderwege, MTB-Routen, spezielle Freizeitanlagen u.a.).
- Erläuternder Bericht Hahnen-seebahn:** Der erläuternde Bericht zur Richtplananpassung im Bereich Tourismus (Hahnenseebahn) wurde von der Region in Koordination mit dem Amt für Raumentwicklung Graubünden erarbeitet. Der Bericht ist Bestandteil des Richtplans.
- Anforderungen auf Stufe Richtplan:** Seilbahnprojekte, mit denen ein neues Gebiet erschlossen wird, unterliegen der Planungspflicht gemäss Artikel 2 RPG. Sie müssen deshalb im Sinne einer Konzessions- und Plangenehmigungsvoraussetzung im Richtplan des Kantons (und der Region) in der Kategorie Festsetzung enthalten sein. Mit Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bund wird bestätigt, dass es aus Bundessicht keine Grundsatzkonflikte gibt, welche eine Umsetzung des Vorhabens verunmöglichen. Mit dem Richtplaneintrag wird somit die Planungssicherheit auf der übergeordneten Ebene geschaffen. Zum anderen werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Nutzungsplanungen anpassen zu können.
- Mit einem Richtplaneintrag ist die Realisierung des Projektes weder gesichert noch definitiv. Es liegt im unternehmerischen Ermessen der involvierten Bergbahngesellschaften und ihrer Partner, um über die Projektrealisierung zu entscheiden.

## E. Objekte

|                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| Festsetzung F      | = | Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar                      |
| Zwischenergebnis Z | = | Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt |
| Vororientierung V  | = | Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig                  |
| Ausgangslage A     | = | Vorhaben realisiert / in der Nutzungsplanung umgesetzt             |

### Intensiverholungsgebiet Ausgangslage

| Nr. Kt.  | Nr. Reg. | Gebiet, Objekt   | Hinweise Massnahmen  | Koordinationsstand | Koordinationsstand |
|----------|----------|--|--|--------------------|--------------------|
|          |          |  |  | bisher             | neu                |
| 10.FS.10 |          | Oberengadin (Corvatsch, Corviglia, Diavolezza/Lagalb, Muottas-Muragl/Alp Languard, Zuoz) | 4410 ha erschlossen, innerhalb BLN-Objekt 1908 (Oberengadiner Seelandschaft und Berninagruppe) | A                  | A                  |



## Intensiverholungsgebiet Erweiterung

|          |            |  |   |   |   |
|----------|------------|--|---|---|---|
| 10.FS.10 | 10.FS.10.1 | Zuoz: Erweiterung im Gebiet Val Viroula  | 100 ha, touristisches Interesse aufgrund Schneesicherheit gegeben, Anpassung des BLN-Objekt 1905 (Kesch – Ducan) erforderlich.<br>10-jähriges Moratorium endet per 1. 1. 2014 | Z | Z |
| 10.FS.10 |            | Silvaplana: Verbindungspiste Talstation Giand'Alva zur Piste Surlej                | 9 ha, Piste steht in indirektem Zusammenhang mit Bau der Hahnenseeabahn (Entlastung des Gästestroms vom Hahnensee).   | - | Z |
| 10.FS.10 |            | Sils: Geringfügige Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im Gebiet „Ils Lejins“ | 20 ha.  | - | F |

Genehmigung sistiert  
Gemäss RB 645 vom 7.Juli 2015,  
Ziffer 2 Disp

## Skigebietsverbindung

|          |            |  |   |   |   |
|----------|------------|--|---|---|---|
| 10.FS.10 | 10.FS.10.2 | Verbindung der Skigebiete Diavolezza und Lagalb im Raum Alp Bondo  | Von der Regierung erlassen, Genehmigungsverfahren sistiert. | F | F |
| 10.FS.10 | 10.FS.10.2 | Erneuerung der Zubringer Diavolezza und Lagalb mit neuer Talstation im Raum Alp Bondo                                  | Von der Regierung erlassen, Genehmigungsverfahren sistiert. | Z | Z |
| 10.FS.10 | 10.FS.10.2 | Erschliessung Collinas   | Sistierung Genehmigungsverfahren beim Bund aufheben.        | - | F |
| 10.FS.10 | 10.FS.10.3 | Neue Erschliessung St. Moritz-Bad – Giand'Alva (Hahnenseeabahn) zur Vernetzung der Skigebiete Corvatsch und Corviglia. |   | - | Z |



## F. Planungsverfahren und Mitwirkung

|  |   |
|--|---|
| Erarbeitung Entwurf                          | Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.   |
| Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung | <p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p> |
| Öffentliche Auflage                          | Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.  |
| Beschlussfassung:                            | Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.   |

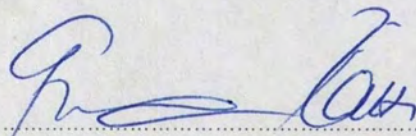




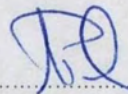
## Regionaler Richtplan Oberengadin

### T 4.3      Tourismus und Landwirtschaft

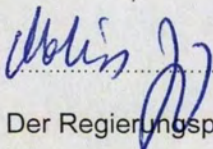
Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

  
Der Kreispräsident

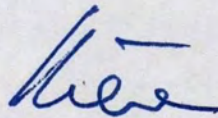


  
Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 645 vom 7.7.2015

  
Der Regierungspräsident



  
Der Kanzleidirektor



## A. Ausgangslage

### A.1.1 Agrotourismus

Mit dem Begriff Agrotourismus werden touristische Angebote auf landwirtschaftlichen Betrieben und Alpen beschrieben, welche auf das authentische Erleben der Landwirtschaft ausgerichtet sind. Agrotouristische Angebote umfassen Übernachtungsmöglichkeiten (Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof), die Gästebewirtschaftung (Besenwirtschaften) sowie die Organisation von Veranstaltungen und Erlebnisangeboten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen. Der Agrotourismus soll den Betrieben ein Zusatzeinkommen ermöglichen.

Der Agrotourismus befindet sich derzeit in einer Aufbauphase. Der Kanton Graubünden hat sich zum Ziel gesetzt, eine führende Rolle bei der Entwicklung von agrotouristischen Angeboten einzunehmen. Hierfür hat er eine Geschäftsstelle für den Agrotourismus geschaffen, welche bereits bestehende Angebote vermarktet, und interessierte Betriebe berät.

Im Oberengadin werden bereits einige agrotouristische Leistungen angeboten. Diese können für die Anbieter eine attraktive zusätzliche Einnahmequelle darstellen, aus regionalwirtschaftlicher Sicht hingegen sind solche Angebote im Oberengadin von marginaler Bedeutung. Der Agrotourismus ist als ergänzendes touristisches Angebot im unteren Preissegment einzuordnen, das andere Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe nicht konkurrenziert, sondern eine touristische Nische besetzt. Budgetbewusste Gäste auf der Durchreise (z.B. Radwanderwege, Fernwanderwege) nehmen diese Angebote häufig wahr.

Heute werden im Oberengadin 46 Alpen betrieben (15 davon mit Milchkühen). Eine Nachfrage nach agrotouristischen Leistungen und Alpprodukten ist in Gebieten mit hoher Benutzungsintensität vorhanden. Insbesondere in den mit Bergbahnen erschlossenen Gebieten, welche auch während der Sommersaison in Betrieb stehen, bewegen sich viele Gäste und Einheimische, welche gerne verköstigt werden möchten. Für Alpbetriebe, welche verarbeitete Produkte aus eigener Produktion anbieten können, stellt dies ein Potenzial dar. Authentischer ist das Alperlebnis jedoch in den traditionell alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, in welchen keine touristischen Anlagen stehen. Insofern verfügen auch Alpbetriebe in diesen Standorten über Potenziale im Bereich des Agrotourismus.

Die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die agrotouristische Nutzung hat der Kanton Graubünden in einem Leitfaden (Agrotourismus in Graubünden) zusammengestellt. Im Richtplan wird das Thema Agrotourismus nicht weiter vertieft.

### A.1.2 Umnutzung von landwirtschaftlichen Bauten zu touristischen Zwecken

Aus richtplanerischer Sicht stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Umnutzung von Alpbetrieben, welche sich aufgrund einer nicht mehr rentablen Alpwirtschaft und einer Alp-



aufgabe stellen könnten.<sup>1</sup> Eine Aufgabe einzelner Alpbetriebe ist möglich, denn das Alpweesen im Oberengadin sieht sich mit einigen Herausforderungen konfrontiert: Die Entwicklung der Bestossung ist im Oberengadin schon seit einiger Zeit negativ, das Angebot an Alpmungsmöglichkeiten ist bedeutend grösser als die Anzahl der in der Region gewinterten Tiere. Neben den eigenen Tieren ist v.a. ausserkantonales Vieh wichtig für die Bestossung. Die touristische Nutzung von Alpbäuden bedarf dann einer richtplanerischen Koordination und Festsetzung, wenn sie nicht an ein anerkanntes landwirtschaftliches Gewerbe gebunden ist bzw. der Standort nicht beim Betriebszentrum liegt und eine Umnutzung von Bauten bzw. wesentliche Um- und Ausbauprojekte erfordert. Solche Vorhaben für touristische Nutzungen würden ohne eine richtplanerische Basis den Rahmen für eine Bewilligung im BAB-Verfahren sprengen.

Bezüglich Umnutzung von Alpbauten oder anderen landwirtschaftlichen Bauten zu touristischen Zwecken stehen Fragen nach der Art der Umnutzung und den dafür geeigneten Standorten und Gebieten im Zentrum. Im Richtplan werden keine Standorte bestimmt (keine Positivplanung), es werden jedoch Grundsätze und Verantwortungsbereiche festgelegt, welche bei konkreten Vorhaben zu berücksichtigen sind.

---

<sup>1</sup> Da in solchen Fällen kein Bezug mehr zum landwirtschaftlichen Gewerbe besteht, laufen solche Nutzungen nicht mehr unter dem Titel des Agrotourismus.



## B. Leitüberlegungen

### Grundsätze touristische Nutzung der Alpen

- a. Die Umnutzung von Alpbauten sowie weiterer Landwirtschaftsbauten zu touristischen Zwecken erfolgt hinsichtlich Intensität und Umfang in Abstimmung mit den räumlichen Entwicklungsstrategien (Konzept der Landschaftsentwicklung gemäss Kapitel 3.1.).
- b. Vorhaben im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung aufgebener Alp- bzw. Landwirtschaftsbetriebe erfüllen folgende Anforderungen:
  - Gute Lage in Bezug auf das Wanderweg- und Mountainbikenetz.
  - Bewahrung der architektonischen Qualität bezüglich Gestalt und Materialisierung, Sicherung der Bausubstanz.

## C. Verantwortungsbereiche

### Bei Vorhaben im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung aufgebener Alp- bzw. Landwirtschaftsbetriebe gilt folgendes Verfahren für eine Festsetzung im regionalen Richtplan:

- a. Die Projektinteressenz / Gemeinde informiert den Kreis über das Vorhaben.
- b. Der Kreis prüft das Vorhaben bezüglich Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des regionalen Richtplans, insbesondere den Grundsätzen a) und b) des Kapitels 4.3. Ist diese gegeben leitet er eine konferenzielle Vorprüfung beim Kanton ein (Federführung Amt für Raumentwicklung).
- c. Der Kreis ändert den regionalen Richtplan gemäss Regionalplanungsgesetz (Festsetzung Objekt).

## E. Objekte

Derzeit keine Objekte.



## F. Planungsverfahren und Mitwirkung

|  |   |
|--|---|
| Erarbeitung Entwurf                          | Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.   |
| Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung | <p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p> |
| Öffentliche Auflage                          | Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.  |
| Beschlussfassung:                            | Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.   |